

1641 August 14.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN [VOM 18. AUGUST 1641]

EA V 2, 1211-1217

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Hauptmann, Ammann; Peter Trinkler,
Hauptmann; Rudolf Kreuel, Hauptmann

- [1.] Da sie die Erbeinung dazu verpflichtete, hätten die Gesandten Befehl, alles zu tun, damit die Neutralität der Freigrafschaft Burgund geachtet und geschützt werde.¹
- [2.] Sollte sich der franz. König [Ludwig XIII.] zu deren Respektierung nicht bereitfinden, so sind die Gesandten, falls ein oder mehrere kath. Orte drohen, ihr Kriegsvolk aus Frankreich abzuziehen, ermächtigt, ein gleiches zu tun.²
- [3.] Sollte es nicht so weit kommen, so müsse Frankreich garantieren, dass es die eidg. Soldtruppen den Bündnissen gemäss verwenden und sie keinesfalls aus Frankreich hinausführen wolle.
- [4.] Wenn man in Baden zur Beilegung des Streites zwischen Schwyz und Einsiedeln nichts tun könne, so solle man eine Gesandtschaft nach Einsiedeln entsenden und sehen, welchen Standpunkt man dort einnehme. Alsdann könne man sich - sofern sich Schwyz dazu bereiterkläre - an einem für alle "bequemern" Ort zusammenfinden und nach einem gütlichen Vergleich Ausschau halten. Dem Nuntius [Girolamo Farnese] soll von weitem Schritten in dieser Angelegenheit abgeraten werden.
- [5.] Bei der Behandlung von Beschwerden der geistlichen und

weltlichen Gerichtsherren im Thurgau haben die Gesandten darauf zu achten, dass die Rechte und Privilegien der regierenden Orte nicht angetastet werden.³

- [6.] Der jeweils im Thurgau regierende Landvogt soll auch dortiger Landeshauptmann sein.
- [7.] *s. EA V 2, 1600 Art. 508*
- [8.] Den Kapuzinern im Thurgau müsse jede mögliche Hilfe zuteil werden, den Prädikanten hingegen sollen die angemessenen Rechte und Freiheiten abgesprochen werden.⁴
- [9.] Schliesslich sollen die Gesandten wegen des "bewusst Schandtlich gemalleten Schilltts" [Urheber Prädikant Heinrich Steiner von Märstetten] eine exemplarische Strafe verlangen.⁵
- [10.] *s. ebenda 1508 Art. 78*
- [11.] Dem franz. Ambassadoren [Jacques le Fèvre de Caumartin] soll in einem Schreiben für die entrichtete Pension gedankt und zugleich um Auszahlung der schon länger ausstehenden Pensionen, Sold- und Stipendiengelder angehalten werden.
- [12.] Auch die anderen mit den Eidgenossen verbündeten Fürsten sollen um Zahlung ihrer Ausstände gebeten werden.
- [13.] *s. ebenda 1214 o*
- [14.] Für das auf dem Stadthof in Baden gelegene Kapital begehre man anstelle bis anhin 30 deren 40 Gulden Zins.
- [15.] Auf die jüngst auf der badischen Tagsatzung von Landvogt [Christian] Schön vorgebrachte Anfrage, wer für den Einzug der über die ehebrecherischen Personen in Quinten und Quarten verhängten Bussen zuständig sei, solle geantwortet werden, dass dies in seine Amtspflichten falle und er dazu bevollmächtigt sei.⁶
- [16.] Landvogt Schön soll weiter ermächtigt werden, am Schloss Sargans die baulichen Veränderungen vorzunehmen, die ihm am vordringlichsten scheinen.⁷
- [17.] Man solle ferner Nachfrage halten, wie es um die Güter,

die zum Schlosse gehören, bestellt sei, damit man alsdann über deren Schicksal besser befinden könne.⁸

[18.] s. ebenda 1647 Art. 4

[19.] Man verlange ferner, dass endlich der ihnen zustehende Anteil am Einhorn, das in der Reuss gefunden wurde, ausgehändigt werde.⁹

[20.] Was die Eidgenossenschaft an Renten, Gülten und Guthaben im Ausland zu fordern habe, solle wie von altersher recht verzinst werden. Widrigenfalls sei man gewillt, sich an "derglychen schulden" im Inlande schadlos zu halten.

[21.] Solange auch Schwyz und Unterwalden ihren Standpunkt nicht ändern, belasse man das Urteil über [Kilian] Kesselring in Kraft.

[22.] s. ebenda 1764 Art. 124

[23.] s. ebenda 1590 Art. 437 f

[24.] Die Gesandten sollen ihr Erbeinungsgeld fordern, damit es nicht wieder ein Jahr lang von andern "genutzt" werde.

[25.] Was die Begehren für Schild und Fenster ins Rathaus Rheineck und ins dortige dem Stadtschreiber [Lorenz] Bärlocher gehörende Wirtshaus anbelange, haben sich die Gesandten gleich wie die andern zu verhalten.

[26.] Sollte der Thurgauer Landvogt [Niklaus] Iten mit neuen Begehren und Anfragen an die Tagsatzung gelangen, so werden sich die Gesandten bei den Beratungen genau an das alte Herkommen halten.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1212 a, b, h, k, l, m

2) vgl. ebenda 1213 m

3) vgl. ebenda 1503 Art. 49

4) vgl. ebenda 1576 Art. 345

5) vgl. ebenda 1776 Art. 345

6) vgl. ebenda 1651 Art. 32

7) vgl. ebenda 1647 Art. 4

8) vgl. ebenda 1647 Art. 8

9) vgl. ebenda 1675 Art. 69

Original - Blatt 279^V enthält zusammenhanglose, teilweise unleserliche Bleistiftnotizen.

AH 9, 276-279